

Andererseits steht demselben ein Anspruch auf Uebernahme dieser Beiträge auf die sächsische Staatskasse nicht zu.

Nach Ausweis der bezüglichen ständischen Verhandlungen soll diese Uebernahme nur denjenigen Pensionären gegenüber eintreten, welche zur Zeit des Inkrafttretens des oben angezogenen Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, ohne pensionsfähige Angehörige zu besitzen, sich bereits in Pension befanden, und somit von der durch § 26 dieses Gesetzes eingeräumten Vergünstigung der Wahl der Pensionskasse nicht getroffen wurden, vielmehr einfach gezwungen waren, bei der Sächsischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse zu verbleiben, d. h. Pensionsbeiträge ferner entrichten zu müssen, ohne pensionsberechtigte Angehörige zu besitzen.

Dieser Klasse von Pensionären gehört Beschwerdeführer nach Obigem nicht an. Er befand sich beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 noch nicht in Pension.

Somit stellt sich die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung von Beiträgen zur Sächsischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse beziehentlich dessen Wiederheranziehung zu diesen Zahlungen als voll begründet dar und kann hieran auch dessen, überdies unerwiesene Behauptung, daß er erklärt habe, sich als Unverheiratheter an keinerlei Wittwen- und Waisenkasse betheiligen zu wollen, beziehentlich bei Ausstellung obgedachter Verzichtserklärung sich im Rechtsirrhum befunden zu haben, Etwas nicht ändern.

Die Deputation empfiehlt daher,

die hohe Kammer wolle beschließen:

**die Beschwerde des Oberstabsarztes a. D. Selbig auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, am 8. Januar 1894.

### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgk. Dr. Böhme. Klöber. von Schönberg, Berichterstatter.

Dr. von Wächter. von Meisch. Dr. Dittrich.